

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Nackenheim vom 04.02.1998, 27.09.2002 und 08.03.2003

Aufgrund des § 24 GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim in seiner Sitzung am 14. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

1. Die Satzung vom 04. Februar 1998 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 7/98 vom 13. Februar 1998, sowie die Satzung vom 27. September 2002 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Weidenweg", bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 41/2002 vom 11. Oktober 2002 im Rahmen der Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Weidenweg" und die Satzung vom 08. März 2003 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil II", bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 12/2003 vom 21. März 2003 im Rahmen der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil II", werden aufgehoben..

2. Mit dieser Aufhebung bedarf die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich der nachfolgenden Bebauungspläne nicht mehr der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan "Die Haferwiesen" einschließlich 1., 2., 3. und 5. Änderung

Bebauungsplan "Rudelheck" einschließlich 1. vereinfachter Änderung und 1., 2., 3. und 5. Änderung

Bebauungsplan "Im Weiersborn" einschließlich 1. und 2. Änderung

Bebauungsplan "Mainzer Straße"

Bebauungsplan "Am Sprunk"

Bebauungsplan "Nördlich Pommardstraße"

Bebauungsplan "Gewerbegebiet L 431"

Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I" einschließlich 1. und 2. Änderung

Bebauungsplan "Flur 1, 6 und 14, (Am Lehrbrunnchen)"

Bebauungsplan "Weidenweg"

Bebauungsplan "Sprunk II, Teil II"

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nackenheim, den 16.09.2004

gez.: Bardo Kraus

(Bardo Kraus)
Ortsbürgermeister

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

Bodenheim, den 20. September 2004
Reinhold Stumpf, Bürgermeister